

Kundmachung

Stadtplanung
Dipl.-Ing. Guido Mosser

T +43 4242 / 205- 4210
E guido.mosser@villach.at
W villach.at

Zahl: 10/09/22, ÖEK, RaK/KaP

Villach, 21. Februar 2023

Örtliches Entwicklungskonzept Teilüberarbeitung Obere Fellach

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche des Gemeindegebietes einen Entwurf zur Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der die Teiländerung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes Obere Fellach“ festgelegt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 9 und 12 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 – Planungsraum

- (1) Für einen Teil des Gemeindegebietes der Stadt Villach wird das in der Anlage enthaltene Örtliche Entwicklungskonzept festgelegt.
- (2) Das Teilgebiet befindet sich in der Katastralgemeinde St. Martin (75441) und umfasst einen wesentlichen Teil des Planungsraumes 10 aus dem „Örtlichen Entwicklungskonzept 2002“ der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2002).

§ 2 – Örtliches Entwicklungskonzept

- (1) Für den Planungsraum wird in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen das „Örtliche Entwicklungskonzept Obere Fellach“ festgelegt, das die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Stadtgebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet.

(2) Das „Örtliche Entwicklungskonzept Obere Fellach“ besteht aus dem Textteil lt. Anlage A. und aus der planlichen Darstellung lt. Anlage B.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Verordnungsentwurf gemäß § 12 K-ROG 2021 sowie der hierzu erstellte Umweltbericht gemäß § 7 Kärntner Umweltplanungsgesetz - K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004, i. d. F. LGBl. Nr. 76/2022, liegen durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung am elektronischen Amtsblatt beim Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 4. Stock, Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 412) während der generellen Öffnungszeiten nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, dem Textteil und der planlichen Darstellung.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zum Entwurf „Örtliches Entwicklungskonzept Obere Fellach“ sowie zum dazugehörigen Umweltbericht** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf und zum Umweltbericht schriftlich eingebrachten Stellungnahmen sind gemäß § 10 K-UPG bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs und vor Beschlussfassung und Erlassung des Konzeptes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel